



## Fragen und Antworten (FAQ) zur Änderung der Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Kirchensteuern juristischer Personen unter den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern

### 1. Was ist passiert?

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern vollzieht im Jahr 2023 eine Praxisänderung bei der Ermittlung der Anzahl Mitglieder der Konfessionen.

### 2. Warum ist das für meine Kirchgemeinde wichtig?

Gemäss Kirchensteuergesetz<sup>1</sup> wird die Kirchensteuer einer juristischen Person und quellenbesteuerten Personen auf die Kirchgemeinden der drei Landeskirchen aufgeteilt. Für die Aufteilung ist die Anzahl Mitglieder der jeweiligen Konfession massgebend. Das Verhältnis der Mitglieder der drei Landeskirchen ist nicht nur für die Verteilung, sondern auch für die Gewichtung der Steueranlage von Bedeutung.

### 3. Wie sind die Mitgliederzahlen bisher erhoben worden?

Die aktuell gültige Aufteilung der Kirchensteuern der juristischen Personen basierte bis 2022 immer auf dem Ergebnis der letzten Volkszählung aus dem Jahre 2010 (→ [Beilage 2](#)).

### 4. Warum ein Systemwechsel?

In den vergangenen 13 Jahren hat sich das Verhältnis der Anzahl Mitglieder der Landeskirchen hauptsächlich zuungunsten der reformierten Kirchgemeinden verschoben, ohne dass dies bei der Verteilung der Steuern juristischer und quellenbesteuerten Personen berücksichtigt worden wäre.

Um eine aktuelle Datengrundlage zu gewährleisten, wird die Steuerverwaltung künftig die Mitgliederzahlen jährlich auf Basis der von den Einwohnergemeinden dem Bundesamt für Statistik für die jährliche Volkszählung gemeldeten Mitgliederzahlen aktualisieren (→ [Beilage 3](#)).

Damit besteht für die Verteilung dieser Steuer die gleiche Datengrundlage, wie sie die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für die Bemessung des Finanzausgleichs verwendet. Ebenfalls ist diese Datenbasis auch für das Kriterium «Mitgliederzahlen» für die Verteilung der Gemeindepfarrstellen vorgesehen.

### 5. Wie wird die Steueranlage für juristische Personen / Quellenbesteuerte berechnet?

Jede Kirchgemeinde der drei Landeskirchen setzt für sich die Steueranlage alljährlich als Bruchteil der einfachen Steuer fest. Die Kirchensteuern werden von der Steuerverwaltung mit dem gewogenen Mittel (Mischsatz) der Steueranlagen der Kirchgemeinden, welche politisch der gleichen Einwohnergemeinde angehören, erhoben (→ [Beilage 5](#)).

### 6. Wie wirkt sich die Praxisänderung generell auf den Steuertrag juristischer Personen aus?

Auf Basis des Durchschnitts der Steuern juristischer Personen der Jahre 2020 – 2022 rechnet die Steuerverwaltung mit rund CHF 1.6 Mio. Minderertrag für die reformierten Kirchgemeinden. Dies entspricht rund 5.3 %. Mit Berücksichtigung der Steuern natürlicher Personen beträgt der Minderertrag rund 0.9. % (→ [Beilage 4](#)).

---

<sup>1</sup> Art. 19 Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0)

**7. Welche Folgen hat die Praxisänderung für meine Kirchgemeinde konkret?**

Die Steuerverwaltung hat auf Basis des durchschnittlichen Steuerertrags der Jahre 2020 - 2022 die Auswirkung pro Kirchgemeinde berechnet (→ **Beilage 6**). Die effektiven Auswirkungen werden aber massgeblich beeinflusst von den effektiven Gewinn- und Kapitalsteuern im Jahr 2023. Gerade die Steuern juristischer Personen unterliegen bereits unter «normalen» Umständen grosser Schwankungen. Die effektiven Auswirkungen können daher nur aufgrund vorliegender Zahlen aus der Vergangenheit geschätzt werden.

**8. Was muss ich für den Finanzhaushalt meiner Kirchgemeinde beachten?**

Die konkreten Auswirkungen auf die Kirchgemeinden sind individuell und zahlreichen Faktoren unterworfen. Sie hängen einerseits von der wirtschaftlichen Entwicklung der in der Kirchgemeinde vertretenen Unternehmungen ab, dem neuen Verhältnis der Mitglieder der verschiedenen Landeskirchen, dem Anteil der Steuern juristischer Personen gemessen am Gesamtanteil der Kirchensteuern und natürlich auch vom Steuerertrag der natürlichen Personen. Vergleichen Sie die von der Steuerverwaltung überwiesenen Steuererträge mit denjenigen der gleichen Periode des Vorjahres. Sind die Überweisungen wesentlich tiefer, so klären sie allenfalls beim Steuerbüro der Gemeinde ab, ob auch die Einwohnergemeinde einen geringeren Steuerertrag erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, könnte der Minderertrag auf die Neuverteilung oder aber auch Austritte von Mitgliedern zurückzuführen sein.

Prüfen sie je nach Tragweite die Auswirkungen auf die Liquidität ihrer Kirchgemeinde und ihre geplanten Ausgaben.

**9. Ich habe weitere Fragen, an wen kann ich mich wenden?**

**Auskunftsstelle Kirchgemeinderat**

Telefon 031 340 25 25. E-Mail: [auskunft.kgr\(at\)refbejuso.ch](mailto:auskunft.kgr(at)refbejuso.ch)

Sie werden gegebenenfalls innerhalb der gesamtkirchlichen Dienste weitergeleitet.